

36. Verbindung von Strafsachen, die in verschiedenen Instanzen anhängig sind, und die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über die Revision.

StPD. §§ 4, 5.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1914 g. L. II 281/14.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte hat Knallforken mit der Post versandt. Explodiert sind

- a) in Krakau am 13. April 1911 zwei von fünf Kartons, die am 11. desselben Monats aus Berlin abgesandt waren,
- b) in Berlin am 17. September 1911 vier Kartons, mit einem fünften am 23. März 1911 dort aufgegebenen, die in Lemberg von dem Empfänger nicht abgenommen und als unbestellbar im September nach Berlin zurückgesandt worden waren.

1. Der Angeklagte ist wegen der Sendung zu a) vom Amtsanwalt angeklagt, bei der Versendung von leicht entzündlichen Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt zu haben, jedoch vom Schöffengericht am 21. September 1911 freigesprochen. Der Amtsanwalt hat dagegen Berufung eingelegt. Wegen der Explosion in Krakau, durch die die Tötung eines Postkontrolleurs und die Körperverletzung von drei Postbeamten verursacht worden war, ist gegen ihn am 23. Dezember 1912 das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnet worden. Diese Strafsache ist mit der vorerwähnten verbunden.

Das war zulässig. Die Verbindung zusammenhängender Strafsachen nach § 4 StPD. setzt nicht voraus, daß die Prozeßlage in ihnen die nämliche ist. Eine in erster Instanz schwebende Strafsache

kann mit einer vor dem Berufungsgericht anhängigen verbunden werden. Dies gilt nicht nur, wenn die Besetzung der Strafkammer mit fünf Richtern auch für die Berufungsverhandlung geboten ist (RGSt. Bd. 20 S. 161), sondern auch dann, wenn ohne die Verbindung die Strafkammer als Berufungsgericht aus drei Richtern gebildet sein würde, wie aus dem Grundsatz des § 5 StPD. zu folgern ist.¹

Die erkennende Strafkammer hat den Tatbestand der §§ 222, 230, 73 StGB. festgestellt, sich über die Schuld des Angeklagten wegen Übertretung des § 367 Nr. 5a StGB. nicht ausdrücklich ausgesprochen, dessen Freisprechung durch das Schöffengericht wegen dieser Übertretung aufgehoben und den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Einzelstrafe von 7 Monaten Gefängnis verurteilt. Damit ist, wie die Begründung ergibt, zutreffend der Standpunkt eingenommen, daß die Berufung des Amtsanwalts begründet sei, daß das Schöffengericht wegen des rechtlichen Zusammentreffens der §§ 222, 230 mit § 367 Nr. 5a StGB. zu Unrecht seine Zuständigkeit angenommen habe und daß daher unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils nach § 369 StPD. ebenso in erster Instanz zu entscheiden sei, wie auf Grund des Eröffnungsbeschlusses vom 23. Dezember 1912.

2. Wegen der Versendung von Knallforken am 23. August 1911 und der dadurch in Berlin verursachten Explosion ist auf Anklage der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren aus §§ 230, 309, 311, § 306 Nr. 3, § 367 Nr. 5a, § 73 StGB. am 9. November 1911 eröffnet und die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwiesen worden. Dieses hat den Angeklagten am 2. August 1912 nur aus § 367 Nr. 5 StGB. verurteilt. Dagegen hat der Amtsanwalt Berufung eingelegt. Diese Sache ist mit der unter 1. erwähnten verbunden. Die Verbindung war ebenfalls statthaft.

Die erkennende Strafkammer hat den Tatbestand aller bezeichneten Strafgeseze festgestellt und gegen den Angeklagten unter Aufhebung des Urteils des Schöffengerichts wegen fahrlässiger Inbrandsetzung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und Übertretung des § 367 Nr. 5a StGB. eine Einzelstrafe von 5 Monaten Gefängnis erkannt. Dieser Teil ihres Urteils ist eine Entscheidung

¹ S. auch oben S. 93.

des Berufungsgerichts in der vorschriftsmäßigen Besetzung mit fünf Richtern.

3. Aus den beiden Einzelstrafen ist eine Gesamtstrafe von 9 Monaten Gefängnis gebildet.

Hat die Strafkammer in verbundenen Sachen teils als erste Instanz, teils als Berufungsgericht erkannt, so ist als Folge des Grundsatzes des § 5 StPD. für die Revision im ganzen Umfang das Reichsgericht zuständig, vgl. RGSt. Bd. 31 S. 125, Bd. 48 S. 93 und 1 D. 122/11 (auch, soweit etwa die Berufung verworfen ist). Der § 380 StPD. bleibt freilich in Geltung. . . .“